



TODESSTRAFE IM IRAN 2022

Die Zahl der Hinrichtungen weltweit hat 2022 erheblich zugenommen. Amnesty verzeichnete 883 Exekutionen – gegenüber 579 im Vorjahr. Die tatsächliche Zahl dürfte aber noch deutlich höher liegen, denn aus China, Nordkorea und Vietnam sind keine verlässlichen Zahlen bekannt – es dürften jedoch Tausende sein. Die starke Zunahme ist vor allem auf den **Iran (+ 83%)** und Saudi-Arabien (+ 302%) zurückzuführen. Im Iran stieg die Zahl von 314 auf **576** Getötete, in Saudi-Arabien von 65 auf 196. Dies sind jedoch nur die dokumentierten Fälle (und nur auf diese beziehen sich die Zahlen). Iran liegt damit bei Hinrichtungen weltweit weiter auf dem **2. Platz** nach China.

Das starke Ansteigen der Exekutionen in Iran war im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im Vergleich zum Vorjahr vermehrt Todesurteile wegen Mordes und Drogendelikten verhängt und vollstreckt wurden.

Die Zahl der registrierten Hinrichtungen wegen **Mordes** stieg im Vergleich zum Vorjahr um 75% – von 159 auf **279**. Die Todesstrafe beruht hier auf dem Prinzip der Vergeltung (qesas). Die Familie des Opfers kann dabei wählen, ob der Täter oder die Täterin hingerichtet wird oder ob stattdessen ein „Blutgeld“ (diyeh) gezahlt werden muss.

Wegen **Drogendelikten** wurden **255** Menschen hingerichtet, gegenüber 132 im Vorjahr – ein Anstieg um 93%. Damit gründeten sich 2022 44% der Exekutionen auf solche Straftaten. Eine Veränderung des Anti-Drogen-Gesetzes 2017 hatte zunächst zu einem merklichen Rückgang solcher Hinrichtungen geführt. Diese positive Tendenz hat sich jedoch umgekehrt. Der Iran allein vollzog 78% der weltweit bestätigten Hinrichtungen wegen Drogendelikten. Damit verstößt er gegen völkerrechtliche Bestimmungen, wonach sie nur für vorsätzliche Tötungsdelikte verhängt werden darf.

Die iranischen Behörden setzten sich zudem über Kinderrechte hinweg: Sie richteten mindestens 5 Menschen hin, die zum Zeitpunkt der Straftat unter 18 Jahre alt und somit **minderjährig** waren. Im Iran ist es jedoch möglich, auch Minderjährige zum Tode zu verurteilen, wenn sie nach Ansicht des Richters die nötige „geistige Reife“ haben.

Zu den Hingerichteten zählten auch 12 **Frauen**.

Hinrichtungen treffen unverhältnismäßig häufig Angehörige **ethnischer Minderheiten**, vor allem Belutschen, die ihr Hauptsiedlungsgebiet im armen Osten des Landes haben und die besonders stark gegen ihre Diskriminierung aufbegehren. Auch Kurden und Ahwazi-Araber zählen häufig zu Opfern von Hinrichtungen.

Die übliche Hinrichtungsmethode ist **Erhängen**. In einigen Fällen fanden **heimliche Hinrichtungen** statt, ohne die Familie oder Rechtsbeistände zu benachrichtigen, so dass die Angehörigen keine Gelegenheit hatten, einen letzten Abschied zu nehmen. Vielfach wurden die Toten dann auch heimlich vom Gefängnispersonal bestattet und man ließ die Familien im Unklaren über den Ort der Bestattung. Umgekehrt gab es aber auch **2 öffentliche Hinrichtungen**.

Die Zahl der verhängten **Todesurteile** im Iran lässt sich nicht beziffern. Bedenklich ist, dass die meisten davon nach unfairen Gerichtsverfahren verhängt wurden, in denen z.B. unter Folter erzwungene „Geständnisse“ als Beweise zugelassen wurden. Todesurteile wurden überproportional häufig gegen Angehörige ethnischer Minderheiten als Mittel zur Unterdrückung verhängt, unter Anwendung unklarer Straftatbestände wie „Feindschaft gegen Gott“.